

Umgang mit Erinnerungsschreiben des Finanzamtes zur Abgabe bisher nicht eingereichter Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts

PROBLEM

Die sachsen-anhaltinischen Finanzämter versenden seit 16. Februar 2024 Erinnerungsschreiben zur Abgabe bisher nicht eingereichter Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts.

Wenn Sie eine Erinnerung erhalten haben, obwohl Sie die Erklärung bereits abgegeben haben, kann das folgende Ursachen haben:

MÖGLICHE URSACHEN

Erinnerungsschreiben werden in einem automatisierten Verfahren immer dann verschickt, wenn zu einem bestehenden Aktenzeichen keine Grundsteuererklärung auf den Stichtag 1. Januar 2022 abgegeben worden ist. Die häufigsten Gründe für ein Erinnerungsschreiben, trotz Abgabe der Grundsteuererklärung, könnten daher sein:

- Die Erklärung wurde unter Angabe eines falschen/anderen **Aktenzeichens** eingereicht
- Mehrere Erklärungen wurden zu unterschiedlichen wirtschaftlichen Einheiten (in einem Dateneingang) unter demselben Aktenzeichen eingereicht.
- Nur für eine wirtschaftliche Einheit (unbebautes Grundstück, Eigentumswohnung, Einfamilienhaus, etc.) wurde eine Erklärung abgegeben, obwohl man mehrere wirtschaftliche Einheiten besitzt.

Außerdem:

- Überschneidungen bei der Erklärungsabgabe mit dem Druck der Erinnerungsschreiben.
- Verwechslung der Abgabe der Grundsteuererklärung mit der Teilnahme an der Zensusbefragung 2022.

LÖSUNG

Die Finanzverwaltung empfiehlt Bürgerinnen und Bürgern, die ein Erinnerungsschreiben erhalten, obwohl sie ihre Erklärung bereits abgegeben haben, telefonisch Kontakt zu ihrem zuständigen Finanzamt aufzunehmen (Finanzamt Merseburg 03461 8224 1222). Wenn die Erklärung über ELSTER eingereicht wurde und die Angaben nach Überprüfung korrekt sind, wird empfohlen, eine Kopie des Sendeprotokolls und des Erinnerungsschreibens an das Finanzamt zu senden.

Alternativ kann das Online-Kontaktformular genutzt werden. Dieses können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://finanzamt.sachsen-anhalt.de/finanzaemter-lsa/>